

Gemeinsames Rechnungsprüfungsamt
der Städte Wriezen, Bad Freienwalde (Oder) und Altlandsberg sowie
der Ämter Falkenberg-Höhe und Barnim-Oderbruch

Bericht über
die Prüfung des Jahresabschlusses
der Gemeinde Oderaue
(Amt Barnim-Oderbruch)

Stichtag:
31.12.2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
1.1	Gesetzliche Grundlagen der Prüfung.....	4
1.2	Prüfungsauftrag und Prüfungsziele	5
1.3	Prüfungsverfahren	5
2.	Prüfung der Vorjahre	7
3.	Produktorientierter Haushalt	8
3.1	Haushaltssatzung	8
3.2	Haushaltspläne und Anlagen	9
4.	Jahresabschluss	10
4.1	Ergebnisrechnung	12
4.1.1	Jahresergebnis 2020	12
4.1.2	Teilergebnisrechnungen	13
4.1.3	Haushaltsvergleich, über- und außerplanmäßige Aufwendungen	14
4.2	Finanzrechnung.....	15
4.2.1	Jahresfinanzergebnis 2020	15
4.2.2	Teilfinanzrechnungen	16
4.2.3	Haushaltsvergleich, über- und außerplanmäßige Auszahlungen.....	17
4.3	Bilanz.....	18
4.3.1	Schlussbilanz zum 31.12.2020	18
4.3.2	Bestandsnachweise	20
4.3.3	Prüfung einzelner Bilanzpositionen	20
4.4	Rechenschaftsbericht	27
4.5	Anlagen zum Jahresabschluss.....	28
4.5.1	Anhang	28
4.5.2	Anlagenübersicht/Forderungsübersicht/Verbindlichkeitenübersicht	29
4.5.3	Beteiligungsbericht.....	30
4.6	Vermögenslage (Bilanz)	30
4.7	Kennzahlen zur Bilanz.....	33
4.7.1	Kennzahlen zur Finanzlage.....	33
4.7.2	Kennzahlen zur Vermögenslage	36

5.	Einzelprüfung.....	38
5.1	Produkt 111030 – Allgemeines Grundvermögen	39
5.2	Produkt 541000 – Gemeindestraßen und Anlagen	41
5.3	Produkt 551000 – Parkanlagen, Öffentliche Grünflächen.....	41
6.	Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss/Entlastungsempfehlung.....	42

A n l a g e n v e r z e i c h n i s

- Anlage 1: geprüfter Entwurf der Jahresabschlussbilanz der Gemeinde Oderaue zum
 31.12.2020
- Anlage 2: Anlagenübersicht
- Anlage 3: Forderungsübersicht
- Anlage 4: Verbindlichkeitenübersicht

Abkürzungsverzeichnis

AO	Anordnung
Ausz	Auszahlung
BbgKVerf	Kommunalverfassung Brandenburg
BewertL	Bewertungsleitfaden des Landes Brandenburg
DAW	Dienstanweisung
Einz	Einzahlung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HH	Haushalt
Hhj.	Haushaltsjahr
HSK	Haushaltssicherungskonzept
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KomHKV	Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung
KommRRefG	Kommunalrechtsreformgesetz
OP	Offene Posten
PK	Personenkonto/-konten
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RdErl	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Sopo	Sonderposten
GV	Gemeindevertretung
UVgO	Unterschwelvenvergabeverordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschrift
üpl/apl	über- bzw. außerplanmäßig

Erläuterung zu Prüfungsbemerkungen

Unwesentliche Beanstandungen wurden der Verwaltung genannt und sind im vorliegenden Prüfungsbericht nicht enthalten.

Beanstandungen und Hinweise, die von der Verwaltung künftig beachtet werden sollen, sind im Bericht enthalten und in kursiver Schreibweise dargestellt.

Beanstandungen, die einer Stellungnahme bedürfen, werden im Bericht gesondert hervorgehoben (kursiv und fettgedruckt).

1. Allgemeines

1.1 Gesetzliche Grundlagen der Prüfung

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019, GVBl. I/19 Nr. 38
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020, GVBl. I/20 Nr. 38, S.2
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) vom 14. Februar 2008, GVBl. II/08, Nr. 03, S. 14, zuletzt geändert durch Verordnung am 22. August 2019, GVBl. II/19 Nr. 66
- Verwaltungsvorschrift über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen), Amtsblatt für Brandenburg Nr. 16 vom 23. April 2008, S. 939
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) vom 1. Juli 2016 (BAnz AT 01.07.2016 B4) und Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2)
- Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) vom 18. November 2009 (BAnz Nr. 185a vom 08.12.2010)
- Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I. S 1750), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 12.04.2016 (BGBl I vom 14.04.2016, S. 624)

-
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36)

1.2 Prüfungsauftrag und Prüfungsziele

Der Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus den §§ 82 Absatz 4 und 104 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf).

Allgemein erstreckte sich die Prüfung auf den vorgelegten Jahresabschluss 2020 und den beigefügten Anhang. Prüfungsgegenstand war der Nachweis der Vermögens- und Schuldposten sowie die Einhaltung der Vorschriften der KomHKV und der Kommunalverfassung zum Ansatz und zur Bewertung sowie zur Gliederung der Bilanzposten und zu den erforderlichen Angaben im Anhang. Prüfungsgegenstand sind außerdem die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen. Die formelle Prüfung des Haushaltsplanes und der Haushaltsdurchführung gehörten ebenfalls zur Prüfung.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 104 Abs. 2 BbgKVerf insbesondere dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind,
- der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.

1.3 Prüfungsverfahren

Die Prüfung wurde im August 2023 durchgeführt.

Die erforderlichen Auskünfte und Aufklärungen wurden uns von den zuständigen

Mitarbeitern der Amtsverwaltung Barnim Oderbruch erteilt. Ergänzend hierzu hat uns der Amtsdirektor in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt und alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. In der Erklärung wird auch versichert, dass der Anhang die Lage der Gemeinde Oderaue so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Zur Prüfung wurden über die gesetzlichen Regelungen hinaus herangezogen:

- Bewertungsleitfaden des Landes Brandenburg
- Leitfaden zur Prüfung doppischer Haushaltspläne für die unteren Kommunalaufsichtsbehörden im Land Brandenburg
- Leitfaden für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom Arbeitskreis der Rechnungsprüfungsämter im Land Brandenburg
- KGSt-Berichte zur Rechnungsprüfung im neuen Haushalts- und Rechnungswesen
- interne Dienstanweisungen und Regelungen.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung einer vorläufigen Lageeinschätzung der Gemeinde zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Kenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und auf Erfahrungen aus der Prüfung der Vorjahre.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden unsere Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Oderaue sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte

- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Einhaltung der Haushaltsansätze
- Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung
- Ansatz und Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens
- Stetigkeit der Bewertungsmethoden
- Vollständige und richtige Erfassung der Anlagegegenstände

-
- Unterscheidung zwischen aktivierungsfähigem Vermögen und Aufwand
 - Übereinstimmung zwischen Anlagenbuchhaltung, Buchung in der Ergebnisrechnung und Bilanzposition
 - Ausweis, Höhe und Auflösung der Sonderposten
 - Ansatzfähigkeit und Höhe der Rückstellungen
 - Vollständigkeit der Verbindlichkeiten
 - Werthaltigkeit der Forderungen
 - Höhe der Abschreibungen
 - Ausweis der liquiden Mittel und Abstimmung mit der Finanzrechnung
 - Investitionsmaßnahmen von der Ausschreibung über die Vergabe bis zur endgültigen Aktivierung

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Bilanz und im Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Wir gehen davon aus, dass die Stichproben zunächst ausreichend waren, um wesentliche Punkte zu erkennen. Von der Festsetzung einer Wesentlichkeitsgrenze wurde vorerst Abstand genommen. Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, denen sich das RPA nach § 102 Abs. 2 BbgKVerf bedienen kann, wurden für die Jahresabschlussprüfung nicht in Anspruch genommen. Die sich aus der Prüfung ergebenden Fragen wurden zwischen dem Fachbereich Finanzen und dem Rechnungsprüfungsamt zeitnah abgestimmt.

2. Prüfung der Vorjahre

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Oderaue wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft und in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 14.11.2022 beschlossen (Beschluss Nr: GV Oder/20221114/Ö9). Ebenfalls in dieser Sitzung erfolgte auch der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für das Jahr 2019 (Beschluss Nr: GV Oder/20221114/Ö10).

Gemäß § 82 Abs. 5 BbgKVerf sind die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschlüsse wurden im Amtsblatt Nr. 2 vom 01.02.2023 veröffentlicht.

Nach Beschluss über den Jahresabschluss ist dieser mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen, außerdem ist der Kommunalaufsicht der Entlastungsbeschluss mitzuteilen.

Die Vorlage an die Kommunalaufsicht erfolgte mit E-Mail vom 23.02.2023.

3. Produktorientierter Haushalt

3.1 Haushaltssatzung

Gemäß § 67 Abs. 4 BbgKVerf ist die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Vorlage der Haushaltssatzung 2019/2020 bei der Kommunalaufsicht erfolgte am 21.12.2018.

Die Haushalts- und Nachtragssatzungen weisen aus:

	HH-Satzung
Ergebnishaushalt	
Ordentliche Erträge	2.361.500 €
Ordentliche Aufwendungen	2.332.300 €
Außerordentliche Erträge	0 €
Außerordentliche Aufwendungen	0 €
Finanzhaushalt	
Einzahlungen	2.230.400 €
Auszahlungen	2.218.100 €
davon:	
Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.150.700 €
Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.073.700 €
Einz. aus Investitionstätigkeit	79.700 €
Ausz. aus Investitionstätigkeit	74.500 €
Einz. aus Finanzierungstätigkeit	0 €
Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	69.900 €
Einz. aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Ausz. an Liquiditätsreserven	0 €
Gesamtbetrag der Kredite	0 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €
<u>Steuersätze</u>	
Grundsteuer A	245 v.H.
Grundsteuer B	375 v.H.
Gewerbsteuer	320 v.H.

Wertgrenzen	
Wesentliche Bedeutung außerordentlicher Erträge und Aufwendungen	10.000 €
Einzelne Darstellung von Investitionen ab	1.000 €
Üpl./apl. Aufwendungen/ Auszahlungen	10.000 €
Erlass Nachtragssatzung	Fehlbetrag 200,0 T€ Mehraufw./-ausz. 100,0 T€
	HH-Satzung
Beschluss durch Gemeindevertretung	12.11.2018
Vorlage Kommunalaufsicht	14.01.2019
Kenntnisnahme Kommunalaufsicht	29.11.2019
Genehmigung Haushaltssicherungskonzept	kein Haushaltssicherungskonzept
Veröffentlichung	Amtsblatt Nr. 1 vom 02.01.2019

Genehmigungspflichtige Teile wurden nicht beschlossen.

Ein Haushaltssicherungskonzept war nicht notwendig, da der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren ausgeglichen war.

Die Pflichtinhalte der Haushaltssatzung gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 1-6 BbgKVerf sind in der Haushaltssatzung vollständig aufgeführt. § 5 enthält die nach § 65 Abs. 2 Pkt. 5 und 6, § 70 Abs. 1 Satz 4, § 68 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf festzusetzenden Wertgrenzen.

3.2 Haushaltspläne und Anlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsplanes bildet § 66 BbgKVerf. Weitere Vorschriften zur Aufstellung, zu den Bestandteilen, zu Anlagen und zu Mindestinhalten enthalten die §§ 3 bis 10 der KomHKV.

Der Haushaltsplan ist entsprechend den gesetzlichen Anforderungen aufgestellt, die geforderten Anlagen sind enthalten.

In jedem Teilhaushalt sind gemäß § 6 Abs. 4 KomHKV die Produktgruppen, die wesentlichen Produkte und ihre Auftragsgrundlage beschrieben. Die Produktziele sind angegeben.

Die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen wurden gemäß § 7 Abs. 2 KomHKV in den Teilergebnisplänen gesondert dargestellt.

Die Investitionen sind unterhalb der Teilfinanzhaushalte in der Übersicht über die Investitionsmaßnahmen einzeln aufgeführt und im Vorbericht erläutert.

4. Jahresabschluss

Die Gemeinde hat gemäß § 82 BbgKVerf für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Er soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darstellen.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Rechenschaftsbericht. Alle diese Bestandteile haben zur Prüfung vorgelegen.

Weiterhin sind dem Jahresabschluss als Anlagen beizufügen (§ 82 Abs. 2 BbgKVerf):

- der Anhang
- die Anlagenübersicht
- die Forderungsübersicht
- die Verbindlichkeitenübersicht und
- der Beteiligungsbericht.
-

Alle Anlagen sind vorhanden.

Ergebnis Jahresabschluss im Überblick

Finanzrechnung 2020	<u>Bilanz zum 31.12.2020</u>		Ergebnisrechnung 2020
Einzahlungen 2.451.308,64 €	Anlagevermögen 9.687.805,08 €	Eigenkapital *1) 3.705.430,27 € *2) 957.562,99 € *3) 89.157,24 € <u>110.633,10 €</u> 4.862.783,60 €	Erträge 2.457.838,36 €
Auszahlungen 2.205.153,27 €	Umlaufvermögen 966.023,24 €	Sonderposten 5.381.113,83 €	Aufwendungen 2.347.205,26 €
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln 246.155,37 € * 666,85 € <u>246.822,22 €</u>	(dav.: Liquide Mittel Vj. 691.890,71 € <u>246.822,22 €</u> 938.712,93 €	Rückstellungen 6.161,83 €	Jahresüberschuss <u>110.633,10 €</u>
* fremde Mittel	RAP 0,00 €	Verbindlichkeiten 381.025,04 €	
	Bilanzsumme 10.653.828,32 €	RAP 22.744,02 €	
		Bilanzsumme 10.653.828,32 €	
		*1) Basisreinvermögen *2) Überschüsse aus Vorjahren *3) Sonderrücklage	

4.1 Ergebnisrechnung

Gemäß § 54 KomHKV werden in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie ist Äquivalent zur handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Ergebnisrechnung ist eine wichtige Komponente im doppelten Haushalt, da es zu den vordringlichsten Zielen der Reform des Haushaltsrechts gehört, den Ressourcenverbrauch einer Periode vollständig darzustellen. Mindestinhalte und Gliederung richten sich nach § 4 KomHKV (Ergebnishaushalt).

4.1.1 Jahresergebnis 2020

Die nach diesen Vorgaben von der Gemeinde Oderaue erstellte Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 zeigt folgende Werte:

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2020
1. Steuern und ähnliche Abgaben	865.421,52 €
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.075.704,40 €
3. Sonstige Transfererträge	0,00 €
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	204.726,68 €
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	122.905,87 €
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.950,75 €
7. Sonstige ordentliche Erträge	100.027,72 €
8. Aktivierte Eigenleistungen	0,00 €
9. Bestandsveränderungen	0,00 €
10. = Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.370.736,94 €
11. Personalaufwendungen	40.907,04 €
12. Versorgungsaufwendungen	0,00 €
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	425.869,53 €
14. Abschreibungen	280.798,54 €
15. Transferaufwendungen	1.501.827,04 €
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	89.839,53 €
17. = Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.339.241,68 €
18. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (10. - 17.)	31.495,26 €

19.	Zinsen und sonstige Finanzerträge	72.095,97 €
20.	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.010,08 €
21.	= Finanzergebnis	68.085,89 €
22.	= Ordentliches Ergebnis (18. + 21.)	99.581,15 €
23.	Außerordentliche Erträge	15.005,45 €
24.	Außerordentliche Aufwendungen	3.953,50 €
25.	= Außerordentliches Ergebnis	11.051,95 €
26.	= Gesamtüberschuss / Gesamtfehlbetrag (22. + 25.)	110.633,10 €

Die Ergebnisrechnung schließt insgesamt mit einem Überschuss von 110.633,10 € ab. Mit der Haushaltssatzung wurde ein Überschuss im Ergebnishaushalt von insgesamt 29.200,00 € beschlossen. Der Jahresabschluss ergab somit gegenüber dem Plan eine Verbesserung um 81.433,10 €. Die Jahresüberschüsse aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis wurden korrekt unter den Positionen 1.2.1 und 1.2.2 der Passivseite der Bilanz vorgetragen.

4.1.2 Teilergebnisrechnungen

Entsprechend den nach § 7 KomHKV aufzustellenden Teilergebnishaushalten sind zum Jahresabschluss Teilergebnisrechnungen aufzustellen. Mit den VV zur Anwendung der KomHKV ist im Pkt. 5.10 ein verbindliches Muster für eine Teilergebnisrechnung vorgegeben.

Die Teilergebnisrechnungen sind nach dem vorgegebenen Muster erstellt. Auch die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen werden lt. § 7 Abs. 2 KomHKV nachrichtlich dargestellt.

4.1.3 Haushaltsvergleich, über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Der Plan-Ist-Vergleich ist in der Ergebnisrechnung dargestellt. Gemäß den verbindlichen Mustern der VV zur KomHKV ist nicht der ursprünglich beschlossene, sondern der fortgeschriebene Plan für einen Vergleich heranzuziehen. Im fortgeschriebenen Plan sind alle lt. KomHKV zulässigen Planänderungen enthalten, u.a. Erhöhungen durch Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren, Sollveränderungen innerhalb der Budgets, genehmigte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und die Erhöhung von Ansätzen bei den Aufwendungen aufgrund zweckgebundener Mehreinnahmen.

Insgesamt ergaben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Plan Wenigererträge i.H.v. 64.453,98 €. Dem gegenüber stehen Wenigeraufwendungen von insgesamt 86.095,17 €. Somit hat sich im Vergleich zum fortgeschriebenen Plan eine Verbesserung von 21.641,19 € ergeben.

Gemäß § 70 Abs. 1 BbgKVerf bedürfen erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Mit der Haushaltssatzung wurden im § 5 Erheblichkeitsgrenzen beschlossen. Die Wertgrenze, ab der üpl./apl. Aufwendungen der vorherigen Zustimmung durch die Gemeindevertretung bedürfen, wurde auf 10.000 € festgesetzt.

Im Haushaltsjahr 2020 fielen 4 erhebliche üpl./apl. Aufwendungen an.

Unter anderem:

- Produktkonto 5510002.531300 Zuschüsse f. lfd. Zwecke an Zweckverbände in Höhe von 11.507,84 €, Beschluss GV Oder/20210712/Ö10 vom 12.07.2021

Die Deckung war durch Ausgabeersparungen gewährleistet.

Gemäß §5 Punkt 3 der Haushaltssatzung bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung über 10.000 € der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Der Antrag wurde am 25.06.2020 gestellt und am 14.07.2020 vom Kämmerer genehmigt. Die überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung wurde bereits am 25.06.2020 gebucht. Der Beschluss durch die Gemeindevertretung erfolgte nach

erfolgter Buchung der üpl./apl. Auszahlung mit Datum 12.07.2021.

- Produktkonto 6110000.537400 Erhebung von Steuern und Abgaben, Amtsumlage in Höhe von 30.431,69 €, Beschluss GV Oder/20210308/Ö10 vom 08.03.2021

Die Deckung war durch Mehreinnahmen gewährleistet.

Gemäß §5 Punkt 3 der Haushaltsatzung bedürfen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen über 10.000 € der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Der Antrag wurde am 30.12.2020 gestellt und am 30.12.2020 vom Kämmerer genehmigt. Die überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung wurde am 30.12.2020 gebucht. Der Beschluss durch die Gemeindevertretung erfolgte nach Buchung der üpl./apl. Auszahlung mit Datum 08.03.2021.

Für unerhebliche Überschreitungen liegen Bewilligungen der Kämmerer vor.

Gemäß § 70 Abs. 1 BbgKVerf sind auch die unerheblichen üpl./apl. Aufwendungen der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Dies erfolgte mit der Informationsvorlage Nr. I-HAFI/713/21-Od in der Sitzung vom 14.06.2021.

4.2 Finanzrechnung

Gemäß § 56 KomHKV werden in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander ausgewiesen. Sie gibt damit einen Überblick über die Liquiditätslage der Kommune. Mindestinhalte und Gliederung richten sich nach § 5 KomHKV.

4.2.1 Jahresfinanzergebnis 2020

Die von der Gemeinde Oderaue erstellte Finanzrechnung zeigt folgende Werte für 2020:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.382.332,80 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>2.087.322,48 €</u>
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	295.010,32 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	68.975,84 €

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>48.041,17 €</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	20.934,67 €
Aufnahme von Darlehen/Umschuldungen	0,00 €
Tilgung und Gewährung von Darlehen	<u>69.789,62 €</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 69.789,62 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	295.010,31 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	20.934,67 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>- 69.789,62 €</u>
Finanzmittelbestand	246.155,36 €
+ Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	691.890,71 €
+ Bestand an fremden Mitteln	<u>666,85 €</u>
Endbestand an Zahlungsmitteln	<u>938.712,93 €</u>

Der Endbestand an Zahlungsmitteln entspricht dem Bestand an liquiden Mitteln der Position 2.4 der Bilanz und wird in gleicher Höhe im Tagesabschluss der Amtsverwaltung per 31.12.2020 nachgewiesen. Der Bestand an fremden Mitteln enthält hauptsächlich die zum 31.12. noch nicht abgerechneten Mittel aus dem Vorschuss für die verwalteten Wohnungen.

4.2.2 Teilfinanzrechnungen

Entsprechend den nach § 8 KomHKV aufzustellenden Teilfinanzhaushalten sind zum Jahresabschluss Teilfinanzrechnungen aufzustellen.

Die Summe der einzelnen den Produkten zugeordneten Teilfinanzrechnungen stimmt nicht mit der Gesamtfinanzrechnung überein. Die Differenz resultiert aus einer Finanzrechnung ohne Produktzuordnung.

Im Jahr 2016 war das Buchungsverfahren mit der Schnittstelle bereits korrigiert worden.

Mit den VV zur Anwendung der KomHKV ist im Pkt. 5.11 ein verbindliches Muster für eine Teilfinanzrechnung vorgegeben. Lt. § 8 Abs. 2 KomHKV und entsprechend auch lt. diesem Muster sind in den Teilfinanzrechnungen diejenigen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder

oberhalb der gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf in der Haushaltssatzung festzusetzenden Wertgrenze liegen, einzeln darzustellen. Die Grenze nach § 65 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf liegt lt. § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue bei 1.000,00 €.

Den Teilfinanzrechnungen ist eine Anlage zur Darstellung der einzelnen Investitionen/Projekte beigelegt.

4.2.3 Haushaltsvergleich, über- und außerplanmäßige Auszahlungen

Der Plan-Ist-Vergleich ist in der Finanzrechnung dargestellt.

Es ergaben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Plan (ohne fremde Mittel):

- Wenigereinzahlungen in Höhe von 270.883,70 €
- Wenigerauszahlungen in Höhe von 769.824,68 €

Die Abweichungen entstanden vor allem bei den Investitionsein- und auszahlungen.

Gegenüber dem fortgeschriebenen Plan, der noch einen Fehlbedarf von 252.785,61 € ausweist, hat sich eine Verbesserung um 498.940,98 € ergeben.

Die Verbesserung setzt sich wie folgt zusammen:

1) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 161.118,41 €
2) Saldo aus Investitionstätigkeit	+ 337.712,19 €
3) Saldo aus Finanzierungstätigkeit	+ 110,38 €
= Verbesserung insgesamt	+ 498.940,98 €

Gemäß § 70 BbgKVerf bedürfen auch erhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung. Wie schon für den Ergebnisplan wurden mit der Haushaltssatzung im § 5 auch die Erheblichkeitsgrenzen für üpl./apl. Auszahlungen beschlossen. Sie lag ebenfalls bei 10.000,00 €.

Die erheblichen üpl. Auszahlungen fielen analog zu den Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt an. Beschlüsse dazu wurden gefasst.

Gemäß § 29 Abs. 1 KomHKV ist die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über

den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten, wesentliche Abweichungen sind zu erläutern. Die Berichterstattung erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 14.12.2020 mit der Informationsvorlage I-HAFI/625/20-01.

4.3 Bilanz

In der Bilanz werden gemäß § 47 (1) und (2) i.V.m. § 49 KomHKV unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung das Anlage- und das Umlaufvermögen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig, getrennt und in Kontoform (§ 57 Abs. 1 KomHKV) ausgewiesen. Die Bilanz ist Mittelpunkt des Dreikomponenten-Systems, denn sie stellt sowohl das kommunale Vermögen und dessen Veränderung als auch die Finanzierung dieses Vermögens zu einem bestimmten Stichtag wertmäßig dar.

Mindestinhalte und Gliederung der Bilanz sind im § 57 KomHKV geregelt.

4.3.1 Schlussbilanz zum 31.12.2020

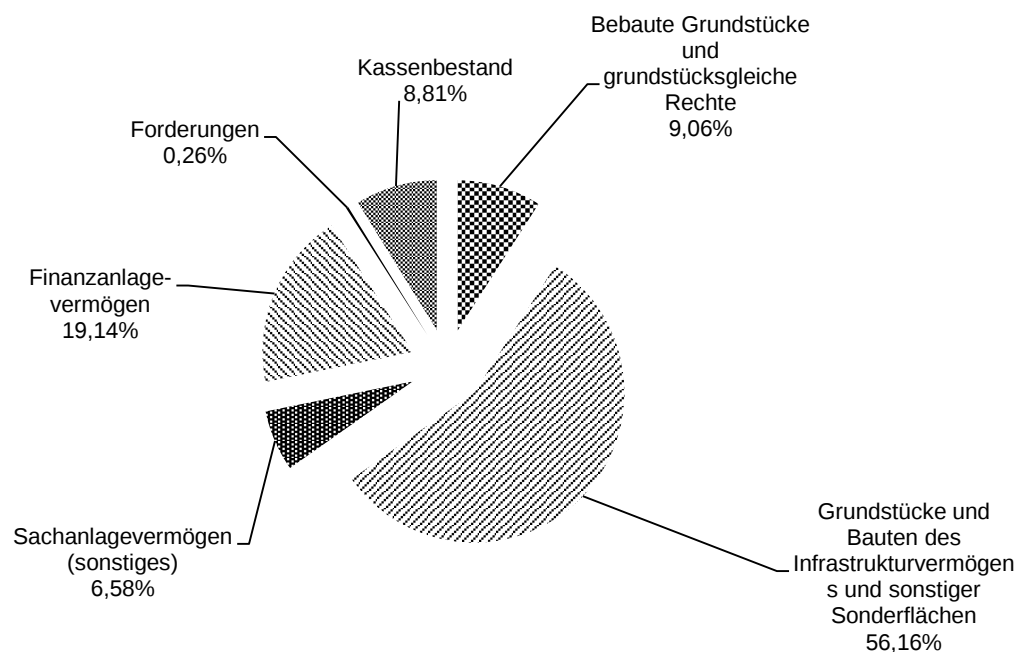
Der Entwurf der Schlussbilanz ist als Anlage 1 diesem Bericht beigelegt.

Die Bilanz schließt zum 31.12.2020 auf der Aktiv- und auf der Passivseite mit einer Bilanzsumme von 10.653.828,32 € ab.

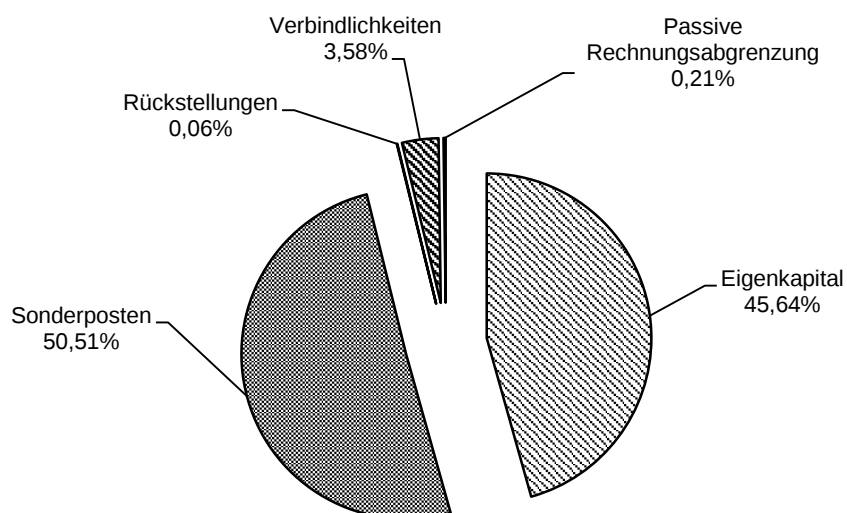
Die Bilanz weist ein positives Eigenkapital in Höhe von 4.862.783,60 € aus. Das Basisreinerwerb blieb unverändert.

Der Anteil der wesentlichen Bilanzpositionen am Gesamtbilanzvolumen wird mit den folgenden Diagrammen dargestellt:

Bilanz 2020 - Aktiva -



Bilanz 2020 - Passiva -



4.3.2 Bestandsnachweise

Der Bestandsnachweis für die Anlagegegenstände erfolgt durch ein maschinell geführtes Anlagenverzeichnis (newsystem ® kommunal der Fa. INFOMA Software Consulting GmbH).

Forderungen und Verbindlichkeiten sind durch Offene-Posten-Listen nachgewiesen. Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldenposten erfolgt durch Bücher, Schriften, Saldenbestätigungen sowie durch sonstige Unterlagen und Belege.

4.3.3 Prüfung einzelner Bilanzpositionen

Anlagevermögen

Bestimmender Bilanzposten auf der Aktivseite ist das Anlagevermögen, dessen Aufgliederung gemäß § 52 Abs. 2 i.V.m. § 57 Abs. 2 KomHKV nachfolgend verkürzt dargestellt ist.

Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	+/-
	in €		
<i>Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	0,00	0,00	0,00
<i>Sachanlagevermögen</i>	7.888.483,74	7.648.675,39	-239.808,35
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	608.705,31	606.119,26	-2.586,05
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.001.068,64	965.068,04	-36.000,60
Infrastrukturvermögen	6.214.856,16	5.982.896,15	-231.960,01
Bauten auf fremden Grund und Boden	363,94	291,15	-72,79
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00	1,00	0,00
Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	38.763,64	38.306,15	-457,49
Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.096,44	19.320,74	10.224,30
Geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau	15.628,61	36.672,90	21.044,29
<i>Finanzanlagevermögen</i>	2.047.789,57	2.039.129,69	-8.659,88
Anlagevermögen gesamt	9.936.273,31	9.687.805,08	-248.468,23

Lt. Anlagenübersicht entwickelte sich das Anlagevermögen in 2020 wie folgt:

Buchwerte am 31.12.2019	9.936.273,31 €
+ Zugänge	53.388,49 €
- Abgänge	31.319,17 €
+ Abschreibungen auf Abgänge	10.260,99 €
- planmäßige Abschreibungen	280.798,54 €
= Buchwerte am 31.12.2020	9.687.805,08 €

Die Abschreibungen werden in o.g. Höhe in der Kontengruppe 57 in der Ergebnisrechnung nachgewiesen.

Die Abgänge (-Abschreibungen auf Abgänge) resultieren aus der Verringerung der Ausleihungen in Höhe der Tilgung der entsprechenden Kredite und den Verkauf von unbebauten Grundstücken in Neureetz und Altreetz.

Die Zugänge korrespondieren mit den Investitionsauszahlungen lt. Finanzrechnung (Kontengruppe 78) unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten.

Die Investitionsauszahlungen wurden u.a. getätigt für:

- Beschaffung von Parkbänke
- Beschaffung Freischneider Stihl FS 360 C-EM
- Beschaffung einer Torwand Spielplatz Neurüdnitz
- Beschaffung eines Hölzhäcksler für Traktor Deutz-Fahr Agrolux 65
- Beschaffung eines Aufsitzmäher ZTX 110
- Anlagen im Bau/Neubau Bushaltestelle Neuranft
- Anlagen im Bau/Brücke Croustillier

Die ausgewiesenen Bilanzwerte des Anlagevermögens sind durch einen detaillierten EDV-geführten Anlagennachweis, unterteilt nach einzelnen Vermögensgegenständen, belegt. Die Werte sind durch die Konten der Finanzbuchhaltung und die Konten der Anlagenbuchhaltung nachgewiesen und rechnerisch richtig ermittelt.

Das Anlagevermögen wurde mit Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Die dafür angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsverfahren sind im „Handbuch zur Erfassung und Bewertung der Immobilien des Vermögens und der Schulden für das Amt Barnim-Oderbruch und der amtsangehörigen Gemeinden“ festgeschrieben und dokumentiert.

Die gebuchten Zugänge im Haushaltsjahr 2020 wurden durch Belege nachgewiesen. Es wird bestätigt, dass das erfasste Anlagevermögen ordnungsgemäß fortgeschrieben wird.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Die Prüfung dieser Position beschränkte sich darauf, dass es sich grundsätzlich um aktivierungspflichtiges Vermögen handelt und die Voraussetzungen für eine Umbuchung in das Konto für das Anlagegut zum Bilanzstichtag noch nicht gegeben waren. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen erfolgt eine gesonderte Prüfung der Schlussrechnungen.

Als Anlage im Bau werden unter anderem zum Bilanzstichtag die Maßnahme Brücke Croustillier in Höhe von 4.595,19 € und Neubau Bushaltestelle Neurauft in Höhe 16.449,10 € nachgewiesen.

Bilanzielle Abschreibungen

Die Zugänge im Haushaltsjahr 2020 sind auf der Basis der tatsächlich aufgewendeten Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben worden. Die Abschreibungen wurden gemäß § 51 KomHKV ausschließlich nach der linearen Methode auf der Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet. Für im Berichtsjahr zugegangene Vermögensgegenstände erfolgte die Abschreibung zeitanteilig.

Die genaue Zusammensetzung der Abschreibungen ist dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Sonderposten

Die für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens erhaltenen Zuwendungen sind als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Die Zusammensetzung der Sonderposten ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	+/-
	in €		
Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	3.630.146,37	3.493.810,65	-136.335,72
Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	152.796,29	146.298,92	-6.497,37
sonstige Sonderposten	1.792.900,40	1.741.004,26	-51.896,14
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00	0,00
Summe Sonderposten	5.575.843,06	5.381.113,83	-194.729,23

Die Sonderposten ergaben sich wie folgt:

Stand per 31.12.2019	5.575.843,06 €
Zugänge	37.774,39 €
Auflösung	232.503,62 €
Umbuchungen Zugang	1.351.351,53 €
Umbuchungen Abgang	1.351.351,53 €
Stand per 31.12.2020	5.381.113,83 €

Die Sonderposten erhöhten sich um die investive Schlüsselzuweisung in Höhe von 33.430,39 €, um die allgemeinen Zuweisungen in Höhe von 4.000,00 € und um Sonstige Sonderposten in Höhe von 344,00 €. Durch die Auflösungen der Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand, aus Beiträgen, Baukosten und Investitionszuschüssen und aus sonstigen Sonderposten vermindert sich die Höhe des Sonderposten um 232.503,62 €. Alle Sonderposten sind in einem Bestandsverzeichnis einzeln mit Anschaffungswert, kumulierter Abschreibung und Restbuchwert nachgewiesen. Die Umbuchungen in Höhe von 1.351.351,53 € im Konto 231120 und im Konto 231121 erfolgte aufgrund der Fertigstellung der Baumaßnahme L281 und der damit verbundenen Passivierung des Sonderpostens (Fördermittel).

Die Sonderposten werden entsprechend der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

Alle Sonderposten sind in einem Bestandsverzeichnis einzeln mit Anschaffungswert, kumulierter Abschreibung und Restbuchwert nachgewiesen.

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen ist korrekt aus dem Jahr 2019 vorgetragen. Anteile an Beteiligungen und Zweckverbände bestehen unverändert zum 31.12.2020.

Der Wert der Ausleihungen (Kreditweitergabe an WBG) verminderte sich zum 31.12.2020 um die Tilgung in Höhe von 8.659,88 €.

Forderungen

Die Forderungen sind im Einzelnen je Adress-Nr./Personenkonto anhand von Offene-Posten-Listen nachgewiesen. Die offenen Forderungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr von 120.978,18 € auf 27.310,31 € verringert. Somit betragen die Forderungen rd. 1,1 % der Gesamterträge 2020.

Wesentliche Forderungen werden in folgenden Konten ausgewiesen:

- Konto 1611 – öffentlich rechtliche Forderungen Gebühren 1.617,74 €

Größte Posten sind die Straßenreinigungsgebühren/Winterdienst und die sonstigen Benutzungsgebühren (GEDO).

Von den Benutzungsgebühren waren zum Prüfungszeitpunkt noch 32,7 % offen.

- Konto 1691 – öffentlich rechtliche Forderungen Steuern 16.701,48 €

Größte Posten sind die Gewerbesteuer mit rd. 7,9 T€ und der Grundsteuer B mit rd. 6,3 T€.

- Konto 1692 – Forderungen aus Transferleistungen 4.000,00 €

Hierbei handelte es sich um Fördermittel für die BHS Neuranft. Dieser Betrag wurde im Februar 2021 vereinnahmt.

Die Bilanz weist Sonstige Vermögensgegenstände i.H.v. 256,07 € aus. Hierbei handelt es sich um die Umbuchung der debitorischen Kreditoren aus den Verbindlichkeiten auf die Aktivseite der Bilanz.

Liquide Mittel

Unter den liquiden Mitteln sind die Bar- und die Kontenbestände der Gemeinde Oderaue auszuweisen. Liquide Mittel waren zum Stichtag in Höhe von 938.712,93 € vorhanden. Der Bestand wurde anhand des Tagesabschlusses der Gemeinde Oderaue und des Amtes Barnim-Oderbruch zum 31.12.2019 nachvollzogen. *Die Barkasse wurde in Höhe von -68,69 € nachgewiesen. Gemäß den "Buchbeständen nach Gemeinde" wurden Einzahlungen in Höhe von 77.127,96 € getätigt und Auszahlungen in Höhe von*

77.196,65 € vorgenommen.

Stellungnahme der Verwaltung

Wie der Bilanzposition 2.4 zu entnehmen ist, ist der Barkassenbestand zum Jahresende im Minus (-68,69 €). Die Barkasse enthält finanzielle Mittel des Amtes sowie der Gemeinden. Die Bestände der Gemeinden werden regelmäßig auf „Null gesetzt“ und nur das Amt hält noch Geld vor. Somit haben die Gemeinden gegenüber dem Amt Verbindlichkeiten, welche durch entsprechende Buchungen ausgeglichen werden. Eine entsprechende Buchung der Verbindlichkeit zum Jahresende wurde fälschlicherweise nicht berücksichtigt. Wir werden dies in den Folgejahren berücksichtigen.

Die Abstimmung anhand des tatsächlichen Bankbestandes lt. Bankauszüge ist nicht möglich, da das Amt für alle 6 Gemeinden und die Amtsverwaltung die Zahlungen nur über ein lfd. Bankkonto abwickelt (siehe dazu Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 1993 Gemeinde Kunersdorf). Eine Vereinbarung/Beschluss/Regelung zu dieser Vorgehensweise konnte aufgrund der Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren nicht mehr vorgelegt werden.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Ein Bestand an im Voraus gezahlten Aufwendungen besteht nicht.

Eigenkapital

Aus dem Haushaltsjahr 2019 war ein Eigenkapital in Höhe von 4.662.993,26 € vorzutragen. Zum 31.12.2020 erhöhte sich das Eigenkapital auf 4.862.783,60 €.

Dieses unterteilt sich in

- das Basis-Reinvermögen i.H.v. 3.705.430,27 €
- die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses besteht in Höhe von 1.068.196,09 €.
- Sonderrücklage 89.157,24 €

Bei der Sonderrücklage handelt es sich um die nicht verwendeten Mittel des Mehrbelastungsausgleichs in Höhe von 89.157,24 €.

Rückstellungen

Rückstellungen sind für solche Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, deren Höhe und/oder Fälligkeit am Bilanzstichtag aber noch nicht feststehen. Aufwands- und Auszahlungszeitpunkt fallen also auseinander. Zum 31.12.2020 wird ein Wert i.H.v. 6.161,83 € ausgewiesen.

Sonstige Rückstellungen bestehen wie im Vorjahr für Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren und für die Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Rückstellung für die Kosten der Prüfung der Jahresabschlüsse wurde angepasst (Entnahme der Aufwendungen für die in 2019 berechnete Bilanzprüfung der Vorjahre und Zuführung für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020). Es wurden 3.847,59 € in Anspruch genommen und 5.400,00 € zugeführt. Weiterhin gab es eine Zuführung in Höhe von 100,08 € für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren und eine Inanspruchnahme in Höhe von 89,25 €.

Daraus ergeben sich folgende Bestände der Rückstellungen zum 31.12.2020:

- Gerichtskosten	10,83 €
- Prüfungskosten	<u>6.151,00 €</u>
	<u>6.161,83 €</u>

Verbindlichkeiten

Insgesamt werden zum 31.12.2020 Verbindlichkeiten in Höhe von 381.025,04 € ausgewiesen.

Etwa 97 % der Gesamtverbindlichkeiten entfallen auf die Position Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (368.522,35 €).

Die Kredite für Investitionen sind in der Bilanz vollständig enthalten und ergaben sich für die Schlussbilanz 2020 wie folgt:

Stand am 31.12.2019	438.311,97 €
- Tilgung	- 69.789,62 €
= Stand am 31.12.2020	368.522,35 €

Die Tilgung wird in vorgenannter Höhe in der Finanzrechnung nachgewiesen. Die Gesamtsumme deckt sich mit den in der Verbindlichkeitenübersicht aufgeführten Werten.

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen in Höhe von 2.246,20 €. Dabei handelt es sich um Rechnungen für Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsmaßnahmen unterschiedlichster Bereiche, die noch zu 2020 gehören, aber erst am 2021 bezahlt wurden. Die waren im Februar 2021 vollständig bezahlt.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden zum Stichtag 31.12.2020 in Höhe von 1.485,00 € ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus der Gewerbesteuerumlage, die waren im Februar 2021 vollständig bezahlt.

Sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 8.771,49 €. Dabei handelt es sich um zusammen aus der Rückführung von Verbindlichkeiten sowie die Zuführung von Verbindlichkeiten in Höhe von 3.353,90 €, und andere sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 5.147,51 € (debitorische Kreditoren und kreditorische Debitoren).

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind im Wesentlichen die bereits im Voraus gezahlten Friedhofsgebühren nachgewiesen.

4.4 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 82 Abs. 2 Pkt. 5 BbgKVerf ist der Rechenschaftsbericht Bestandteil des Jahresabschlusses. Vorschriften über den Inhalt des Rechenschaftsberichtes sind im § 59 KomHKV zu finden. Mit dem Rechenschaftsbericht sollen der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so dargestellt werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind zu erläutern.

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Oderaue sind die wesentlichen Positionen und Abweichungen sowohl der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung als auch der Bilanz genannt und erläutert. Das RPA schätzt ein, dass die Lage der Gemeinde Oderaue darin ausreichend und zutreffend abgebildet ist.

4.5 Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 82 Absatz 2 BbgKVerf sind dem Jahresabschluss als Anlagen beizufügen:

- der Anhang
- die Anlagenübersicht
- die Forderungsübersicht
- die Verbindlichkeitenübersicht und
- der Beteiligungsbericht.

§ 58 KomHKV legt die erforderlichen Inhalte des Anhangs fest.

4.5.1 Anhang

Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Diese stimmen mit unseren Feststellungen überein. Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind als Handlungsgrundlage die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gemäß den Vorschriften des § 50 KomHKV und das Bewertungshandbuch des Amtes Barnim-Oderbruch einschließlich der Ergänzungen dazu aufgeführt. Die Bewertung per 31.12.2020 erfolgte über eine Buchinventur und Abgleich mit den Buchwerten.

Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen

Der Gesamtbetrag der mittelbaren Pensionsverpflichtungen wird im Anhang in Höhe von 2.363,00 € aufgeführt.

Als Nachweis liegen Berechnungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Versicherungsmathematik in der Betrieblichen Altersversorgung vor.

Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Gemäß § 24 Abs. 1 und 2 KomHKV dürfen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Lt. Haushaltsplan wurden diese Ermächtigungen nicht eingeschränkt. Übertragen

wurde lt. Anhang Seite 11 vier Ermächtigungen des Finanzhaushaltes.

Dabei handelt es sich um die Ermächtigung u.a. für:

- Brückenbau Croustillier, Konto 5410007.785300 in Höhe von 258.996,73 €
- Gehwegbau Altreetz, Konto 5410001.785300 in Höhe von 72.727,56 €
- Neubau Bushaltestelle Neuranft, Konto 5470001.785300 in Höhe von 8.550,90 €
- Parkplatz Zollbrücke Grundstückkauf in Höhe von 10.000,00 €

Die Übertragungen waren zulässig.

4.5.2 Anlagenübersicht/Forderungsübersicht/Verbindlichkeitenübersicht

Die Anlagenübersicht entspricht § 60 Abs. 1 KomHKV. Ein Vergleich der ausgewiesenen Buchwerte mit den Bilanzwerten ergibt Übereinstimmung.

Die Abschreibungsbeträge entsprechen den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Werten.

In der Forderungsübersicht sind alle Forderungen der Bilanz unterteilt in Restlaufzeiten nachgewiesen. Langfristige Forderungen bestehen nicht.

Die Verbindlichkeitenübersicht enthält alle auszuweisenden Werte entsprechend dem Muster Pkt. 15 der VV zur KomHKV.

Die Verbindlichkeitenübersicht aus dem Buchungsprogramm (newsystem ® kommunal der Fa. INFOMA Software Consulting GmbH) stimmt in der Aufteilung der Restlaufzeiten nicht mit der Verbindlichkeitenübersicht zum Jahresabschluss überein.

Stellungnahme der Verwaltung

„Die Verbindlichkeitenübersicht muss seit Beginn der Doppik manuell erarbeitet werden, da die Restlaufzeiten in der Verbindlichkeitenübersicht aus New System nicht richtig dargestellt werden können, laut Rückfrage vom Softwarebetreuer. Buchhalterisch sind alle Tilgungen korrekt gebucht und dargestellt, lediglich die Restlaufzeiten kann das Programm in der Übersicht nicht richtig darstellen.“

4.5.3 Beteiligungsbericht

Zur Information der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Einwohner hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Unternehmen gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie ihre mittelbaren Beteiligungen zu erstellen und jährlich fortzuschreiben (Beteiligungsbericht § 61 KomHKV)

Der Beteiligungsbericht soll Angaben enthalten über:

1. Rahmendaten des Unternehmens,
2. Analysedaten in Form eines mit Kennzahlen versehenen verkürzten Lageberichts
3. die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens unter Beachtung der Unternehmensplanung der auf den Berichtszeitraum folgenden Wirtschaftsjahre (Wirtschaftspläne);
4. Leistungs- und Finanzbeziehungen der Beteiligungen der Unternehmen untereinander und mit der Gemeinde,

Die Gemeinde Oderaue ist mit 9,2 v.H. an der WBG Wohnungsbaugesellschaft der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch mbH beteiligt. Der mit dem Jahresabschluss 2020 vorgelegte Beteiligungsbericht enthält alle erforderlichen Angaben.

Gemäß § 91 Abs. 6 BbgKVerf ist im Beteiligungsbericht erstmalig für das Jahr 2013, danach alle zehn Jahre, ein ausführlicher Nachweis über die fortlaufende Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 (öffentlicher Zweck), Absatz 3 Satz 1 (Subsidiarität) und Absatz 5 (Nebenleistungen) des § 91 BbgKVerf zu führen. Auch diese Angaben sind im Beteiligungsbericht der Gemeinde Oderaue enthalten.

4.6 Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31.12.2020 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst. Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet. Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw.

mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

AKTIVA	31.12.2020	
VERMÖGENSSTRUKTUR	TEUR	%
Langfristig gebundenes Vermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,0	0,00
Sachanlagen		
- Unbebaute Grundstücke	606,1	5,69
- Bebaute Grundstücke	965,1	9,06
- Infrastrukturvermögen	5.982,9	56,16
- Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,3	0,00
- Kulturdenkmäler	0,0	0,00
- Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	38,3	0,36
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	19,3	0,18
- Anlagen im Bau	36,7	0,34
- Finanzanlagen	2.039,1	19,14
Summe Sach-/Finanzanlagen	9.687,8	90,93
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen		
- Vorräte	0,0	0,00
- Öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	17,9	0,17
- Privatrechtliche Forderungen	9,2	0,09
- Sonstige Vermögensgegenstände	0,3	0,00
- Flüssige Mittel	938,7	8,81
Summe mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen	966,0	9,07
Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,00
Gesamtvermögen	10.653,8	100,00

Der Schwerpunkt auf der Vermögensseite der Oderauer Bilanz liegt mit 9,7 Mio. € (rd. 91 % der Bilanzsumme) bei den Sach- und Finanzanlagen. Bei den Sachanlagen handelt es sich im Wesentlichen um das Infrastrukturvermögen (56 % der Bilanzsumme) und bebaute Grundstücke (9,1 %). Die Finanzanlagen betragen 19 % der Bilanzsumme.

Die Passivseite gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen finanziert wurde; hier wird die Mittelherkunft sichtbar:

PASSIVA	31.12.2020	
KAPITALSTRUKTUR	TEUR	%
Langfristig verfügbares Kapital		
Eigenkapital		
Basis-Reinvermögen	3.705,4	34,78
Sonderrücklage	89,2	0,84
Überschussrücklage, ordentliches Ergebnis	1.021,3	9,59
Überschussrücklage, außerordentliches Ergebnis	46,9	0,44
Summe Eigenkapital	4.862,8	45,64
Sonderposten		
Sonderposten für Zuwendungen	3.493,8	32,79
Sonderposten für Beiträge	146,3	1,37
Sonstige Sonderposten	1.741,0	16,34
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,0	0,00
Summe Sonderposten	5.381,1	50,51
Langfristige Verbindlichkeiten		
Pensionsrückstellungen	0,0	0,00
Verbindlichkeiten Kreditinstitute	368,5	3,46
Summe langfristige Verbindlichkeiten	368,5	3,46
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital		
sonstige Rückstellungen	6,2	0,06
erhaltene Anzahlungen	0,0	0,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2,2	0,02
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1,5	0,01
Sonstige Verbindlichkeiten	8,8	0,08
Summe mittel-/kurzfristiges Fremdkapital	18,7	0,18
Rechnungsabgrenzungsposten	22,7	0,21
Gesamtkapital	10.653,8	100,00

4.7 Kennzahlen zur Bilanz

Für die Beurteilung einer Bilanz bedient man sich in der Regel spezieller Analysemethoden, um einen objektiven Vergleich durchführen zu können. Sie dienen vor allem dem Vergleich mit anderen Kommunen im Rahmen des Benchmarking (interkommunale Leistungsvergleiche) oder werden als Steuerungsinstrument eingesetzt. Viele der dargestellten Kennzahlen sind dabei dem kaufmännischen Rechnungswesen entlehnt. Sie sind entsprechend vorsichtig zu interpretieren, vor allem die Kennzahlen, die im Zähler und/oder Nenner das Eigenkapital oder das Gesamtvermögen aufweisen. Das bewertete Vermögen der Kommune ist zum größten Teil nicht veräußerbar, daher ist das Eigenkapital als Differenz zwischen Vermögen und Fremdkapital eigentlich nur eine Rechengröße und hat nicht die ökonomische Funktion wie in der Privatwirtschaft.

4.7.1 Kennzahlen zur Finanzlage

Eigenkapitalquote I

Die Eigenkapitalquote 1 zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen der Kommune durch Eigenkapital finanziert ist

$$\text{Eigenkapitalquote I} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$

Die Eigenkapitalquote I beträgt 45,6 %.

2015	2016	2017	2018	2019
54,0 %	41,9 %	42,6 %	41,9 %	43,4 %

Eigenkapitalquote II

Bei der Eigenkapitalquote II werden die Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen dem „wirtschaftlichen Eigenkapital“ zugeordnet, da es sich hierbei um Beträge handelt, die i.d.R. nicht zurückzahlen und nicht zu verzinsen sind.

$$\text{Eigenkapitalquote II} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$

Die Eigenkapitalquote II liegt bei rd. 96,2 %.

2015	2016	2017	2018	2019
91,0 %	92,2 %	93,6 %	94,7 %	95,3 %

Anlagendeckungsgrad II

Der Anlagendeckungsgrad II gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens mit langfristigem Kapital finanziert sind. Bei der Berechnung der Kennzahl werden dem Anlagevermögen die Passivposten „Eigenkapital“, Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen und langfristiges Fremdkapital gegenüber gestellt.

$$\text{Anlagendeckungsgrad II} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sopo} + \text{langfr. Fremdkap.}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$$

Der Anlagendeckungsgrad II der Gemeinde Oderaue liegt bei 107,1 %.

2015	2016	2017	2018	2019
97,7 %	99,1 %	101,0 %	99,7 %	104,7 %

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote

Die kurzfristige Verbindlichkeitsquote verdeutlicht, wie hoch der Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme ist.

$$\text{kurzfristige Verbindlichkeitsquote} = \frac{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$

Die kurzfristige Verbindlichkeitsquote liegt bei 0,77 %.

2015	2016	2017	2018	2019
1,6 %	3,1 %	0,82 %	2,90 %	1,05 %

Liquidität II. Grades

Durch die Liquidität II. Grades wird angezeigt, wie hoch der Anteil der Forderungen und der flüssigen Mittel am kurzfristigen Fremdkapital ist. Sie ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Kommune und sollte bei mindestens 100 % liegen.

$$\text{Liquidität II} = \frac{\text{kurzfr. Forderungen} + \text{flüssige Mittel}}{\text{kurzfr. Fremdkapital (- Verb. Sopo)}} \times 100$$

Die Liquidität II. Grades beträgt 1.160,00 %. Liquide Mittel waren zum Stichtag 31.12.2020 vorhanden.

2015	2016	2017	2018	2019
249,6 %	163,8 %	563,8 %	141,8 %	718,1 %

Einkommensteuerquote

Die Einkommensteuerquote zeigt die Abhängigkeit der Kommune von den Erträgen an, die aus dem Gemeindeanteil der Einkommensteuer entspringen. Je höher die Quote, umso stärker wirken sich Schwankungen in den Einkommensteuererträgen der Kommune auf ihre finanzielle Situation aus.

$$\text{Einkommensteuerquote} = \frac{\text{Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer}}{\text{Gesamterträge}} \times 100$$

Die Einkommensteuerquote der Gemeinde Oderaue beträgt 20,70 %.

2015	2016	2017	2018	2019
17,8 %	19,5 %	17,6 %	19,3 %	19,8 %

Gewerbsteuerquote

Ähnlich wie bei der Einkommensteuerquote wird hiermit die Abhängigkeit der Kommune von den Erträgen der Gewerbesteuer gezeigt.

$$\text{Gewerbsteuerquote} = \frac{\text{Erträge aus der Gewerbesteuer}}{\text{Gesamterträge}} \times 100$$

Die Gewerbsteuerquote der Gemeinde Oderaue beträgt 2,22%.

2015	2016	2017	2018	2019
5,6 %	2,6 %	1,9 %	4,0 %	3,7 %

4.7.2 Kennzahlen zur Vermögenslage

Anlagenintensität

Als Anlagenintensität bezeichnet man das Verhältnis von Anlagevermögen zu Gesamtvermögen. Sie gibt Hinweise auf die finanzielle Anpassungsfähigkeit und Flexibilität einer Kommune.

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$

Die Anlagenintensität der Gemeinde Oderaue liegt bei 90,9%.

2015	2016	2017	2018	2019
95,6 %	95,0 %	95,4 %	95,8 %	92,4 %

Eine hohe Anlagenintensität verhindert bei privatwirtschaftlichen Unternehmen die flexible Anpassung an neue Marktgegebenheiten. Da sich die Kommunen jedoch in eher unflexiblen Märkten bewegen, ist es normal und entspricht der Aufgabenstellung der Kommunen, wenn sie eine hohe Anlagenintensität aufweisen.

Eine hohe Anlagenintensität hat jedoch in der Regel hohe Fixkosten in Form von Abschreibungen zur Folge.

Infrastrukturquote

Kommunen verfügen im Bereich der Daseinsfürsorge über ein umfangreiches Infrastrukturvermögen. Die Infrastrukturquote verdeutlicht, in welchem Umfang das kommunale Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Da das Infrastrukturvermögen in der Regel nicht veräußerbar ist, kann die Quote nur langfristig beeinflusst werden.

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$

Die Infrastrukturquote beträgt 56,2 %.

2015	2016	2017	2018	2019
45,8 %	55,1 %	55,1 %	59,1 %	57,8 %

Investitionsquote

Die Investitionsquote ist das Verhältnis von Investitionsauszahlungen zu den Gesamtauszahlungen. Es spiegelt den Alterungsprozess des Anlagevermögens wider. Eine langfristig niedrige Investitionsquote kann auf eine Überalterung der Anlagegüter hinweisen.

$$\text{Investitionsquote} = \frac{\text{Investitionsauszahlungen}}{\text{Gesamtauszahlungen}} \times 100$$

Die Investitionsquote der Gemeinde Oderaue liegt bei 2,2 %.

2015	2016	2017	2018	2019
2,2 %	9,3 %	0,7 %	31,0 %	17,3 %

Abschreibungslastquote

Die Abschreibungslastquote gibt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten an.

$$\text{Abschreibungslastquote} = \frac{\text{Abschreibungen}}{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}} \times 100$$

Die Abschreibungslastquote des Jahres 2020 der Gemeinde Oderaue liegt bei 120,8 %.

2015	2016	2017	2018	2019
129,8 %	117,1 %	123,8	106,1	130,9

Finanzierungs-/Abnutzungskongruenz

Diese Kennzahl gibt an, ob die Schuldentilgungsdauer unter der durchschnittlichen Nutzungsdauer liegt und damit der Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit gewahrt ist. Ist dieser Wert größer als 100 % bedeutet dies, dass die Kreditlaufzeiten über der veranschlagten Nutzungsdauer liegen und Kreditlasten auf zukünftige Generationen verschoben werden, obwohl der eigentliche Wert des Vermögensgegenstandes bereits abgeschrieben ist.

$$\text{Abnutzungskongruenz} = \frac{\text{fiktive Kredittilgungsdauer}}{\text{rechnerische Nutzungsdauer der Investitionen}} \times 100$$

Die fiktive Kredittilgungsdauer für die Investitionskredite liegt bei 5,3 Jahren, d.h. dies ist die verbleibende durchschnittliche Anzahl von Jahren für die Tilgung sämtlicher Investitionskredite. (Verbindlichkeiten per 31.12.20 / Tilgung 2021)

Die rechnerische Nutzungsdauer der Sachinvestitionen beträgt 27 Jahre. (Sachanlagevermögen per 31.12.2020 / Abschreibungen Sachanlagevermögen)

Daraus ergibt sich eine Kennzahl für die Abnutzungskongruenz von 19,3 %.

5. Einzelprüfung

Die Einzelprüfungen erfolgten auf der Grundlage der vorliegenden Kassenanordnungen und der sie begründenden weiteren Unterlagen. Dabei ist auf die Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, interner Dienstanweisungen und der ortsrechtlichen Satzungen geachtet worden. Es erfolgte eine Durchsicht der Kassenanordnungen in Stichproben.

In den vorliegenden Hauptsatzungen des Amtes Barnim Oderbruch und der Gemeinde Oderaue wurden keine Festlegungen über Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde getroffen.

Gem. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf trifft die Gemeindevertretung Entscheidungen der Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag.

Eine Festlegung, bis zu welchem Wert es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, wurde nicht getroffen.

Folgende Vergaben wurden geprüft:

5.1 Produkt 111030 – Allgemeines Grundvermögen

Konto 493100 Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden

Verkauf Grundstück Altreetz, Flur 1, Flurstück 449/1 tlw. (Gesamtfläche 5.000 m²),
UR-Nr. 832/2020

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.03.2020, Beschluss Nr. GV Oder/20200309/N18 und der Ergänzung bzw. Änderung des zuvor genannten Beschlusses mit Beschluss Nr. GV Oder/20200511/N18 vom 11.05.2020 wurde der Verkauf des Flurstücks 449/1 beschlossen. Die Gemeindevertretung Oderaue beschloss die Änderung bzw. Ergänzung des Beschlusses GV Oder/20200309/N18 vom 09.03.2020 dahingehend, dass die Verkaufsfläche ca. 900 m² betragen soll. Der vorläufige Kaufpreis wurde mit 8.100,00 € beziffert. Der am 09.03.2020 gefasste Beschluss behielt sonst seine Gültigkeit unverändert.

Die vorliegenden Beschlüsse enthalten keine Angaben, auf welcher Grundlage die Genehmigungsfreiheit zum Verkauf des Grundstückes erreicht wurde.

Die vorliegende Akte zum Verkauf des Grundstückes enthält einen von der Verwaltung erstellten Nachweis zur Wertermittlung des Grundstückes und damit in Verbindung stehenden Genehmigungsfreiheit für die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Gem. § 2 GenehmFV ist die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten genehmigungsfrei, wenn diese

- 1. zum Höchstgebot aus einer bedingungsfreien öffentlichen Ausschreibung*
- 2. zum Verkehrswert nach § 194 des Baugesetzbuches, welcher durch ein Verkehrswertgutachten des zuständigen Gutachterausschusses für Grundstückswerte oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Immobilien, dessen Bewertungsstichtag bei Abschluss des Rechtsgeschäftes nicht länger als zwölf Monate zurückliegt, nachgewiesen wird*
- 3. bei unbebauten Grundstücken zum geeigneten Bodenrichtwert gem. § 196 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 3 der Immobilienvermittlungsverordnung*

oder

4. zum Höchstgebot in einer durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer auf Grund der Versteigerungsverordnung durchgeführten Versteigerung, die erst durchgeführt werden darf, wenn auf eine Ausschreibung gem. Nummer 1 kein Gebot abgegeben worden ist.

Ein Nachweis zum Grundstücksmarktbericht von 2020 des Landkreises Märkisch Oderland lag nicht vor. Der Nachweis ist gem. § 2 GenehmFV zu den Akten zu nehmen. Es ist in Zukunft darauf zu achten, dass ein Auszug des Grundstücksmarktberichtes (oder anderwärtig zulässiger Nachweis) zu den Akten zu legen ist, um die Ermittlung des Kaufpreises (Bodenrichtwert) nachweisen zu können.

Der Kaufvertrag wurde am 12.10.2020 mit UR-Nr. 832/2020 geschlossen. Der vorläufig berechnete Kaufpreis betrug 8.100,00 € (9,00 €/m²). Hierbei handelte es sich um eine noch nicht vermessene Fläche. Sollte das Ergebnis der Vermessung und Fortschreibung des Liegenschaftskatasters eine Mehr- oder Mindergröße gegenüber dem angenommenen Flächenwert ergeben, so ist die Differenz nach Vorlage des katasteramtlichen Veränderungsnachweises zwischen den Beteiligten unmittelbar auszugleichen, mithin spätestens jedoch 4 Wochen nach erklärter Messungsanerkennung und Auflassung. Basis dafür ist der Quadratmeterpreis von 9,00 €/m². Der Kaufpreis war innerhalb von 6 Wochen nach Beurkundung des Vertrages, mithin des 23. November 2020 auf das Konto des Veräußerers zu zahlen.

Die Genehmigungsfreistellungserklärung liegt mit Datum 01.03.2020 vor.

Gemäß § 7 des Kaufvertrages erfolgte der Besitzübergang auf den Käufer am Monatsersten, der auf die vollständige Zahlung des Kaufpreises folgt.

Der vollständige Kaufpreis wurde als Einzahlung am 13.10.2020 (Fälligkeit 23.11.2020) verbucht. Die Ertragsbuchung erfolgte unter dem Konto 493100 Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken. Das Grundstück wurde zum 13.10.2020 aus dem Anlagevermögen ausgebucht. (Teilabgang aus ANL-Nr. 00954)

Der Abgang wurde korrekt unter dem Konto 593100 Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden verbucht.

Aufgrund des Kaufvertrages vom 12.10.2020 UR-Nr. 832/2020 wurde mit Kaufvertrag vom 25.03.2021, UR-Nr. 203/2021 das Mehrmaß von 2 m² gegenüber der angenommenen Fläche von 900 m² veräußert. Die Veräußerung entsprach den im Kaufvertrag vom 12.10.2020 UR-Nr. 832/2020 vereinbarten Grundstückspreisen. Die

Nachzahlung in Höhe von 18,00 € wurde auf dem Konto des Veräußerers am 12.04.2021 verbucht. Der Ertrag wurde auf dem Konto 493100 Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken zutreffend verbucht.

5.2 Produkt 541000 – Gemeindestraßen und Anlagen

Konto 522111 Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze

Entwässerung Neuküstrinchen, Los 4 (FA. GUT Gewässerunterhaltung und Tiefbau GmbH)

Der Beschluss der Gemeindevertretung zur Ausschreibung der Baumaßnahme liegt mit Datum 18.03.2019 GV Oder/20190318/Ö11 vor.

Die Baumaßnahme wurde im Rahmen einer Freihändigen Vergabe nach VOB/A in Verbindung mit § 30 (2) KomHKV ausgeschrieben. Lt. vorliegenden Vergabevermerk vom 01.07.2019 wurden 5 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zum Angebotsabgabetermin am 18.06.2019 wurden 2 Angebote zum Los 4 eingereicht.

Alle Angebote waren unterschrieben.

Der Auftrag wurde am 02.07.2019 durch den Amtsdirektor in Höhe von 24.277,25 € vergeben.

Bieter, die keine Berücksichtigung fanden, erhielten ein Absageschreiben gem. § 19 VOB/A. Mit Datum 10.03.2020 liegt ein Nachtragsangebot in Höhe von 3.078,77 € vor.

Eine schriftliche Beauftragung zum Nachtragsangebot liegt den Unterlagen nicht bei.

Die Bauendabnahme erfolgte mit Datum 02.07.2019 gem. § 12 VOB/B mängelfrei.

Die Schlussrechnung vom 04.08.2020 über 18.994,74 € entsprach in den Einzelpreisen den Angebots- und Nachtragsangebotspreisen.

5.3 Produkt 551000 – Parkanlagen, Öffentliche Grünflächen

Konto 082200 Geringwertige Wirtschaftsgüter

28 Stck. Parkbänke mit und ohne Rückenlehne Parkbänke Ortsteil Oderaue, ANL-11330 - 11331

Die Vergabe der o.g. Leistung erfolgte im Rahmen einer Freihändigen Vergabe

nach UVgO. Zur Abgabe eines Angebotes wurden drei Firmen aufgefordert. Angebotsabgabetermin war der 20.11.2020. Es waren schriftlich und per E-Mail abgegebene Angebote zugelassen.

Zum Angebotsabgabetermin am 20.11.2020 lagen drei Angebote vor.

Der Angebotseingang wurde nicht mit Datum versehen. Auf welchen Weg die Angebote abgegeben wurden ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Die vorliegenden Angebote waren nicht unterschreiben.

Gem. §38 UVgO sind auf dem Postweg oder direkt eingereichte Angebote und Teilnahmeanträge in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und als solche zu kennzeichnen und unterschrieben sein. Bei Abgabe mittels Telefax genügt die Unterschrift auf der Telefaxvorlage.

Die Zuschlagsfrist endete am 18.12.2020. Den Auftrag erhielt das günstigste Preisangebot am 30.11.2020 mit einer Auftragssumme in Höhe von 9.964,40 €.

Bieter die keine Berücksichtigung fanden, erhielten gemäß § 46 Abs. 1 UVgO kein Absageschreiben. Die Vergabedokumentation lag den Unterlagen nicht bei (Vergabevermerk).

Die Rechnung liegt mit Datum 04.12.2020 vor. Die Rechnungslegung erfolgte entsprechend der Angebotspreise.

Die Aktivierung erfolgte zum 01.01.2020 unter dem Konto 082200 Geringwertige Wirtschaftsgüter.

Die Abschreibung erfolgt entsprechend der für Geringwertige Wirtschaftsgüter vorgeschriebenen Nutzungsdauer von 5 Jahre.

6. Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss/Entlastungsempfehlung

Der Jahresabschluss der Gemeinde Oderaue zum 31.12.2020 wurde durch das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt der Städte Wriezen, Bad Freienwalde und Altlandsberg sowie der Ämter Barnim-Oderbruch und Falkenberg-Höhe geprüft. In die Prüfung wurden der Anhang und die vorgeschriebenen Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen einbezogen.

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch ist für den Inhalt und die Ausgestaltung des Jahresabschlusses verantwortlich. Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung festzustellen, ob die gesetzlichen Vorschriften

und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten worden sind. Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Vorschriften der Kommunalverfassung Brandenburg vom 18.12.2007 und der KomHKV vom 14.02.2008 nach pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert und unter Beachtung des Wesentlichkeitsprinzips.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Geprüft wurde der von der Kämmerin vorgelegte Entwurf des Jahresabschlusses. Während der Prüfung aufgetretene wesentliche Unstimmigkeiten wurden bereinigt und sind in dem nun zu bestätigenden Jahresabschluss berücksichtigt.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse kann bestätigt werden, dass

- die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz der Gemeinde Oderaue zum 31.12.2020 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde Oderaue abbildet.

Der Jahresabschluss ist nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf von der Gemeindevertretung zu beschließen. Zugleich ist in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors zu entscheiden.

Das RPA empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue, über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den Beschluss zu fassen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf ergab keine Beanstandungen, die von ihrer Bedeutung her einer Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2020 entgegenstehen. Das RPA schlägt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf vor.

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung sind öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Wriezen, den 29.08.2023

Leiterin des
Rechnungsprüfungsamtes



M. Lehmann

Anlage 1 – geprüfter Entwurf der Bilanz zum 31.12.2020

Aktiva		31.12.2019	31.12.2020
		in €	
1.	Anlagevermögen	9.936.273,31	9.687.805,08
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2.	Sachanlagevermögen	7.888.483,74	7.648.675,39
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	608.705,31	606.119,26
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.001.068,64	965.068,04
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	6.214.856,16	5.982.896,15
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	363,94	291,15
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00	1,00
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	38.763,64	38.306,15
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.096,44	19.320,74
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	15.628,61	36.672,90
1.3.	Finanzanlagevermögen	2.047.789,57	2.039.129,69
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1.745.435,22	1.745.435,22
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	283.414,62	283.414,62
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	18.939,73	10.279,85
2.	Umlaufvermögen	812.868,89	966.023,24
2.1.	Vorräte	0,00	0,00
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00	0,00
2.1.2.	sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3.	geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	120.978,18	27.310,31
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	93.750,20	17.852,01
2.2.1.1.	Gebühren	4.764,62	1.617,74
2.2.1.2.	Beiträge	1.317,78	0,00
2.2.1.3.	Wertberichtigung auf Gebühren und Beiträge	-9,31	-9,31
2.2.1.4.	Steuern	31.111,97	16.701,48
2.2.1.5.	Transferleistungen	60.981,03	4.000,00
2.2.1.6.	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.215,02	3.173,01
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonst.	-7.630,91	-7.630,91
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	21.192,90	9.202,23
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	21.192,90	392,27
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	8.809,96
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	6.035,08	256,07
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	691.890,71	938.712,93
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	<u>10.749.142,20</u>	<u>10.653.828,32</u>

Passiva		31.12.2019	31.12.2020
		in €	
1.	Eigenkapital	4.662.993,26	4.862.783,60
1.1.	Basis Reinvermögen	3.705.430,27	3.705.430,27
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	957.562,99	1.068.196,09
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	921.723,23	1.021.304,38
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	35.839,76	46.891,71
1.3.	Sonderrücklage	0,00	89.157,24
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
2.	Sonderposten	5.575.843,06	5.381.113,83
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	3.630.146,37	3.493.810,65
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	152.796,29	146.298,92
2.3.	sonstige Sonderposten	1.792.900,40	1.741.004,26
2.4.	Anzahlung auf Sonderposten	0,00	
3.	Rückstellungen	4.598,59	6.161,83
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	4.598,59	6.161,83
4.	Verbindlichkeiten	481.649,70	381.025,04
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und	438.311,97	368.522,35
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen	0,00	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	37.301,53	2.246,20
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.000,00	1.485,00
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	2.036,20	8.771,49
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	24.057,59	22.744,02
	<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>	<u>10.749.142,20</u>	<u>10.653.828,32</u>

Anlage 2 – Anlagenübersicht 2020

	Beschreibung	Anfangs- bestand	Zugänge im HHJ	Abgänge im HHJ	Um- buchungen	Endstand am 31.12. des HHJ	AfA im HHJ	Zuschrei- bungen im HHJ	AfA auf Abgänge im HHJ	Kumulierte AfA am 31.12. des HHJ	Buchwert am 31.12. des HHJ	Buchwert am 31.12. des VJ
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2	Sachanlagen	10.421.879,92	53.388,49	22.659,29	0,00	10.452.609,12	280.798,54	0,00	10.260,99	2.803.933,73	7.648.675,39	7.888.483,74
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	608.705,31	1.367,45	3.953,50	0,00	606.119,26	0,00	0,00	0,00	0,00	606.119,26	608.705,31
1.2.1.1	Grünflächen	11.968,55	0,00	0,00	0,00	11.968,55	0,00	0,00	0,00	0,00	11.968,55	11.968,55
1.2.1.2	Ackerland	530.481,37	1.367,45	3.953,50	0,00	527.895,32	0,00	0,00	0,00	0,00	527.895,32	530.481,37
1.2.1.3	Wald, Forsten	3.655,50	0,00	0,00	0,00	3.655,50	0,00	0,00	0,00	0,00	3.655,50	3.655,50
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	62.599,89	0,00	0,00	0,00	62.599,89	0,00	0,00	0,00	0,00	62.599,89	62.599,89
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.394.776,47	0,00	0,00	0,00	1.394.776,47	36.000,60	0,00	0,00	429.708,43	965.068,04	1.001.068,64
1.2.2.1	Wohnbauten	872.326,62	0,00	0,00	0,00	872.326,62	20.198,50	0,00	0,00	282.779,29	589.547,33	609.745,83
1.2.2.2	Soziale Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.3	Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.4	Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	451.495,41	0,00	0,00	0,00	451.495,41	14.294,34	0,00	0,00	135.988,19	315.507,22	329.801,56
1.2.2.5	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	70.954,44	0,00	0,00	0,00	70.954,44	1.507,76	0,00	0,00	10.940,95	60.013,49	61.521,25
1.2.3	Infrastrukturvermögen	8.314.118,21	0,00	0,00	0,00	8.314.118,21	231.960,01	0,00	0,00	2.331.222,06	5.982.896,15	6.214.856,16
1.2.3.1	Grund und Boden der Infrastruktur	178.588,21	0,00	0,00	0,00	178.588,21	0,00	0,00	0,00	0,00	178.588,21	178.588,21
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	1.290.506,84	0,00	0,00	100.790,86	1.391.297,70	41.238,01	0,00	0,00	351.582,03	1.039.715,67	980.162,82
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

	Beschreibung	Anfangs- bestand	Zugänge im HHJ	Abgänge im HHJ	Um- buchungen	Endstand am 31.12. des HHJ	AfA im HHJ	Zuschrei- bungen	AfA auf Abgänge im HHJ	Kumulierte AfA	Buchwert am 31.12. des HHJ	Buchwert am 31.12. des VJ
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	6.254.582,31	0,00	0,00	-137.374,27	6.117.208,04	162.267,58	0,00	0,00	1.534.809,72	4.582.398,32	4.882.040,17
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	393.615,15	0,00	0,00	36.583,41	430.198,56	19.180,62	0,00	0,00	361.918,75	68.279,81	50.877,02
1.2.3.7	Bauten auf Sondervermögen	196.825,70	0,00	0,00	0,00	196.825,70	9.273,80	0,00	0,00	82.911,56	113.914,14	123.187,94
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	1.091,81	0,00	0,00	0,00	1.091,81	72,79	0,00	0,00	800,66	291,15	363,94
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	70.467,69	7.554,82	9.772,00	0,00	68.250,51	8.012,31	0,00	9.772,00	29.944,36	38.306,15	38.763,64
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.090,82	23.421,93	8.933,79	0,00	31.578,96	4.752,83	0,00	488,99	12.258,22	19.320,74	9.096,44
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	15.628,61	21.044,29	0,00	0,00	36.672,90	0,00	0,00	0,00	0,00	36.672,90	15.628,61
1.3	Finanzanlagevermögen	2.047.789,57	0,00	8.659,88	0,00	2.039.129,69	0,00	0,00	0,00	0,00	2.039.129,69	2.047.789,57
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1.745.435,22	0,00	0,00	0,00	1.745.435,22	0,00	0,00	0,00	0,00	1.745.435,22	1.745.435,22
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	283.414,62	0,00	0,00	0,00	283.414,62	0,00	0,00	0,00	0,00	283.414,62	283.414,62
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6	Ausleihungen	18.939,73	0,00	8.659,88	0,00	10.279,85	0,00	0,00	0,00	0,00	10.279,85	18.939,73
1.3.6.1	an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6.2	an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6.3	an Zweckverbände	18.939,73	0,00	8.659,88	0,00	10.279,85	0,00	0,00	0,00	0,00	10.279,85	18.939,73
1.3.6.4	an sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6.5	sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gesamtsumme	12.469.669,49	53.388,49	31.319,17	0,00	12.491.738,81	280.798,54	0,00	10.260,99	2.803.933,73	9.687.805,08	9.936.273,31

Anlage 3 – Forderungsübersicht 2020- in EUR

Forderungsarten	mit einer Restlaufzeit von					
	Stand zum 31.12. d. Vorjahres	Stand zum 31.12. d. HH- Jahres	bis zu einem Jahr	bis zu fünf Jahren	mehr als fünf Jahren	Mehr(+)/ Weniger (-) gegenüber Vorjahr
	1	2	3	4	5	6
Öffentl.-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	93.750,20	17.852,01	17.852,01	0,00	0,00	-75.898,19
Gebühren	4.764,62	1.617,74	1.617,74	0,00	0,00	-3.146,88
Beiträge	1.317,78	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.317,78
Wertberichtigungen auf Gebühren u. Beiträge	-9,31	-9,31	-9,31	0,00	0,00	0,00
Steuern	31.111,97	16.701,48	16.701,48	0,00	0,00	-14.410,49
Transferleistungen	60.981,03	4.000,00	4.000,00	0,00	0,00	-56.981,03
Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	3.215,02	3.173,01	3.173,01	0,00	0,00	-42,01
Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonst. Öffentl.-rechtl. Forderungen	-7.630,91	-7.630,91	-7.630,91	0,00	0,00	0,00
Privatrechtliche Forderungen	21.192,90	9.202,23	392,27	8.809,96	0,00	-11.990,67
Gegenüber dem privaten Bereich u. gegenüber dem öff. Bereich	21.192,90	392,27	392,27	0,00	0,00	-20.800,63
gegen Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gegen Zweckverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gegen sonst. Beteiligungen	0,00	8.809,96	0,00	8.809,96	0,00	8.809,96
Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	6.035,08	256,07	256,07	0,00	0,00	-5.779,01
Sonstige Vermögensgegenstände	6.035,08	256,07	256,07	0,00	0,00	-5.779,01
Gesamtsumme Forderungen	120.978,18	27.310,31	18.500,35	8.809,96	0,00	-93.667,87

Anlage 4 – Verbindlichkeitenübersicht 2020 - in EUR

Art der Verbindlichkeiten	Stand zum 31.12. d. Vorjahres	Stand zum 31.12. d. HH- Jahres	mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu einem Jahr	einem bis zu fünf Jahren	mehr als fünf Jahren
	1	2	3	4	5
Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	438.311,97	368.522,35	70.039,47	165.470,97	133.011,91
Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	37.301,53	2.246,20	2.246,20	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.000,00	1.485,00	1.485,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundener Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2.036,20	8.771,49	8.748,93	22,56	0,00
Gesamtsumme Verbindlichkeiten:	481.649,70	381.025,04	82.519,60	165.493,53	133.011,91